

# Regierungsratsbeschluss

vom 28. Februar 2017

Nr. 2017/361

## **Polizeieinsatz des Nordwestschweizer Polizeikonkordats (PKNW) zugunsten der Kantonspolizei Bern anlässlich einer Kundgebung „Wir sind Direkte Demokratie“ vom Samstag, 18. März 2017 in Bern**

---

### **1. Ausgangslage**

Am Samstag, 18. März 2017, wird in Bern die bewilligte Kundgebung „Wir sind Direkte Demokratie“ stattfinden. Mit der Begründung, dass die eigenen Kräfte der Kantonspolizei Bern nicht ausreichen um die Sicherheit anlässlich der Demonstration zu gewährleisten, hat die Polizei- und Militärdirektion am 14. Februar 2017 ein Begehren um Unterstützung an den Kanton Solothurn gestellt.

### **2. Erwägungen**

Seit Bekanntwerden dieser bewilligten Demonstration ruft die linksextreme Szene Bern zu einer Gegen-Kundgebung auf. Gestützt auf die bis heute vorliegenden Informationen und die bisherige Lagebeurteilung wird mit einer sehr hohen Gewaltbereitschaft gerechnet. Um die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung während dieses Einsatzes gewährleisten zu können, ist ein Grossaufgebot an Polizeikräften notwendig.

Auftrag der Kantonspolizei Bern ist es unter anderem, unmittelbar drohende Gefährdungen oder eintretende Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu verhüten oder abzuwehren. Die Kantonspolizei Bern hat sämtliche zur Verfügung stehenden eigenen Kräfte aufgeboten. Der erforderliche Polizeieinsatz benötigt jedoch erhebliche Ressourcen und übersteigt die personellen und materiellen Mittel der Kantonspolizei Bern. Das Polizeikorps des Kantons Bern ist daher für die Umsetzung seines Auftrages auf Unterstützung angewiesen. Gemäss Art. 3 des Konkordatsvertrages ist eine Hilfeleistung zugunsten eines anderen Kantons möglich.

### **3. Beschluss**

- 3.1 Dem Ersuchen der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern vom 14. Februar 2017 um Bereitstellung von Polizeikräften aus dem Kanton Solothurn zur Durchführung eines Einsatzes anlässlich der bewilligten Kundgebung „Wir sind Direkte Demokratie“ vom Samstag, 18. März 2017 in Bern wird gestützt auf § 21 Abs. 1 des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990 (BGS 511.11) zugestimmt.
- 3.2 Das Polizeikommando wird beauftragt, der Kantonspolizei Bern die für diesen Einsatz erforderlichen personellen und materiellen Mittel zur Verfügung zu stellen.

- 3.3 Die geleisteten Stunden werden den im Einsatz gestandenen Polizeikräften der Kantonspolizei Solothurn gestützt auf Art. 281 Abs. 2 GAV (BGS 126.3) im Anschluss an den Einsatz ausbezahlt. Der Vollzug der Auszahlung obliegt dem Personalamt.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

**Verteiler**

Polizei Kanton Solothurn, Polizeikommando  
Amt für Finanzen